

Anlage zu § 5 Abs. 1 Pfarrerbesoldungsgesetz

Kirchliche Besoldungsordnung

Vom ...

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat aufgrund von § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom ..., folgende Kirchliche Besoldungsordnung erlassen:

§ 1

Besoldungsgruppen

1. Besoldungsgruppe A 13

- 1.1. Pfarrer
 - 1.1.1. Pfarrer in Gemeindepfarrstellen
 - 1.1.2. Pfarrer in Kreisfarrstellen
 - 1.1.3. Pfarrer in Stellen mit landeskirchlichen Aufgaben
 - 1.1.4. Pfarrer in Stellen mit besonderem landeskirchlichen Auftrag¹
 - Landesjugendpfarrer
 - Leiter der Frauenarbeit der EKM
 - Leiter des Pastoralkollegs
 - Leiter der Seelsorgeausbildung
 - Schulbeauftragte
- 1.2. Theologische Referatsleiter im Kirchenamt²

2. Besoldungsgruppe A 14

- 2.1. Pfarrer
 - 2.1.1. Pfarrer in Stellen mit allgemeinkirchlichem Auftrag
 - Rektor des Predigerseminars
 - Rektor des PTI
 - Direktor der Akademie
 - Beauftragter bei Landtag und Landesregierung
 - *Rektor der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik*³
 - *Direktor des Marienstiftes Arnstadt*⁴
 - *Rektor des Sophienhauses Weimar*⁵
- 2.2. Superintendenten
- 2.3. Theologische Referatsleiter im Kirchenamt (Beförderungsamt bei entsprechend bewerteter Stelle)⁶

¹ Erhalten eine Stellenzulage.

² Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14.

³ *Es sei denn Beurlaubung im dienstlichen Interesse.*

⁴ *Es sei denn Beurlaubung im dienstlichen Interesse.*

⁵ *Es sei denn Beurlaubung im dienstlichen Interesse.*

3. Besoldungsgruppe A 153.1. Theologische Oberkirchenräte⁷**4. Besoldungsgruppe A 16**4.1. Theologische Oberkirchenräte⁸**5. Besoldungsgruppe B 4**

5.1. Landesbischof

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Besoldungsordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Eisenach, den ...
(4211)

Der Landeskirchenrat der
Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

⁶ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 13.

⁷ Soweit nicht nach der Besoldungsgruppe A 16. Während des ersten Jahres im Dienst als Oberkirchenrat erfolgt die Besoldung aus Besoldungsgruppe A 15, sofern nicht bereits im vorherigen Amt Dienstbezüge aus A 15 oder einer höheren Besoldungsgruppe bezogen wurden.

⁸ Soweit nicht nach der Besoldungsgruppe A 15.